

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.19 vom 20. Oktober 2015

BS Appellationsgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.19

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.19 du 20 octobre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.19 del 20 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Urteile des Strafgerichts kann gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Berufung erhoben werden. Zur Beurteilung der Berufung ist gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.11) in Verbindung mit § 73 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig.

1.2 Die Berufungskläger sind durch das angefochtene Urteil beschwert und haben ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Sie sind damit zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert. Die Berufung ist bezüglich beider Berufungskläger frist- und formgerecht angemeldet und erklärt worden, sodass darauf einzutreten ist.

1.3 Der Verteidiger von A_____ macht in formeller Hinsicht geltend, dass die im Rahmen seines Plädoyers zitierten Aktenstellen im vorinstanzlichen Verhandlungsprotokoll nicht wörtlich, sondern lediglich mit Nennung der Fundstelle wiedergegeben worden seien. Darin liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Berufungsbegründung S. 2, Ziff. 3). Entgegen der Auffassung des Verteidigers gibt das Protokoll zu keinen Beanstandungen Anlass: Daraus ergibt sich vielmehr, dass und wo die Verteidigung auf aus ihrer Sicht unklare und widersprüchliche Aussagen der einvernommenen Opfer verweist. Eine wörtliche Wiedergabe sämtlicher Zitate sprengt den Rahmen eines Verhandlungsprotokolls, zumal mit dem Zitat der entsprechenden Aktenstelle die Rekonstruktion des gehaltenen Plädoyers möglich ist. Hinzu kommt, dass die Audioaufnahme der Hauptverhandlung es erlaubt, den exakten Wortlaut zu überprüfen. Der Verteidiger macht geltend, bei der Nennung der Fundstellen ■ könnten ■ sich Fehler eingeschlichen haben, ohne allerdings konkrete Fehler zu rügen, sodass auf den vorgebrachten Einwand nicht näher einzugehen ist. Schliesslich reichte er im Berufungsverfahren seine Plädoyernotizen nach, womit ein allfälliger Verstoss gegen das rechtliche Gehör im Berufungsverfahren, welches mit freier Kognition geführt wird, ohnehin geheilt würde. Ebenso unbehelflich ■ und unsubstantiiert geblieben ■ sind die Rügen, die Vorinstanz habe nur die belastenden Momente gewürdigt und nirgends dargetan, von welchem Sachverhalt sie ausgehe. Die Vorinstanz hat sich vielmehr eingehend und differenziert mit den verschiedenen Aussagen der Beschuldigten und Auskunftspersonen sowie der Zeugin auseinandergesetzt und ist zum Schluss gelangt, dass der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt erstellt sei. Eine Wiederholung der detaillierten Sachverhaltsschilderung der Anklageschrift, welche den vorinstanzlichen Erwägungen vorausgeht, erübrigte sich damit.

1.4 Die Anklageschrift schildert den gemeinsamen Tatentschluss, den ersten Angriff durch einen der vier Beschuldigten, die gemeinsame Verfolgung der Opfer und ■ ohne die Tatbeiträge den einzelnen Beschuldigten zuzuordnen ■ die weiteren Übergriffe und Verletzungsfolgen. Wenn der Verteidiger des Berufungsklägers 1 rügt, eine Schilderung des konkreten Tatbeitrages seines Klienten fehle im angefochtenen Urteil (Berufungsbegründung S. 2 f., Ziff. 5), so verkennt er, dass der Tatbestand des Angriffs eben gerade nicht erfordert, dass jedem Beteiligten eine konkrete Verletzungshandlung nachgewiesen werden muss. Mit der Schaffung des Tatbestands sollten Beweisschwierigkeiten umgangen werden, wie sie bei Massenschlägereien häufig auftreten (Maeder, in Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch,

E. 3

Die Verteidigerin beanstandet, auch bezüglich des Widerrufs der beiden bedingten Vorstrafen habe die Vorinstanz keine Gesamtwürdigung aller massgeblichen Umstände vorgenommen. Es kann diesbezüglich auf die Erwägungen betreffend Nichtgewährung des bedingten Strafvollzugs verwiesen werden, und das vorinstanzliche Urteil ist auch betreffend den Widerruf der bedingten Vorstrafen vom 21. Dezember 2010 (Probezeit verlängert) sowie vom 23. Februar 2012 zu bestätigen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Berufungskläger dessen Kosten mit einer Urteilsgebühr von je CHF 800.■.

E. 5

Dem Berufungskläger 2, dessen Einkünfte sich auf monatliche Zahlungen der Sozialhilfe im Umfang von CHF 1500.■ beschränken, ist antragsgemäss die amtliche Verteidigung zu bewilligen. Der von der Verteidigerin betriebene Aufwand für das Berufungsverfahren (36h50 ohne Hauptverhandlung) erscheint indes als zu gross. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und unter Berücksichtigung der Kostennote der Verteidigung des Berufungsklägers 1 als Vergleichsgrösse (29,33 Stunden inkl. 5 Stunden Hauptverhandlung) wird der zu vergütende Aufwand auf 30 Stunden, zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer, bemessen. Für die ausgerichteten Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. Sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, hat der Beschwerdeführer 2 die Verteidigungskosten dem Kanton Basel-Stadt zurückzuerstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.